

Stadt Schwentental
Der Bürgermeister



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Sachstandsmitteilung	Nr.:	025d/2021	Datum:	17.05.2021
-----------------------------	-------------	------------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	X	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	18.05.2021
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6		Hauptausschuss	
7		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. i.V. Kemper	gez. L. Rebehn
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1.TOP

Jugendmitbestimmung

hier: Ergänzungsantrag der KGK zur BV 025b/21 Jugendmitbestimmung

1. Sachstand:

Den Ergänzungsantrag der KGK-Fraktion vom 17.05.2021 zum Thema „Jugendmitbestimmung“ übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

Ergänzungsantrag zu Vorlage 25b/2021

Fraktion in Schwentimental

Dennis Mihlan
Fraktionsvorsitzender
Andreas Müller
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Schwentimental, den 15.5.2021

Folgende Änderungen des Verwaltungsvorschlages 25b/2021 zu Satzung und Wahlordnung, TOP 4, Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales am 18.5.2021, werden beantragt:
(Begründungen erfolgen jeweils direkt anschließend kursiv)

1. Satzung:

a) §2 (3) „Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform“ wird ersetzt durch:
Die Unterrichtung erfolgt **nach Möglichkeit** mündlich, **immer aber auch** in Schriftform.

Begründung: Im Sinne der Transparenz ist es wichtig, dass alle Mitglieder des jungen Rates über wesentliche Dinge gleichermaßen informiert sind. Dies ist mündlich nicht möglich. Die mündliche Information ist wichtig, sie kann der Vertiefung des Verständnisses dienen, aber häufig werden nicht alle Mitglieder des jungen Rates an entsprechenden Treffen teilnehmen können. Insofern ist es wichtig, dass wesentliche Informationen alle Mitglieder des jungen Rates auch in Schriftform erreichen.

b) §2 (5, letzter Satz): wird ergänzt durch:

(...) an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen **und besitzt Rederecht in allen den jungen Rat, bzw. die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten. Zu welchen Tagesordnungspunkten dies gilt, legt der Ausschuss beim Beschluss der Tagesordnung fest.**

*Begründung: Ausschusssitzungen sind immer öffentlich, insofern ist es selbstverständlich, dass Kinder und Jugendliche auch an ihnen im öffentlichen Teil teilnehmen können. Wichtig erscheint es aber, dass der/die Vertreter*in des Jungen Rates auch Rederecht bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten besitzt. Diese Möglichkeit sich in der Sitzung äußern zu können ist wichtig und auch dies ist ein Signal, das die Ortspolitik die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Stadt ernst nimmt.*

c) §3 (1): „Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus maximal 11 Mitgliedern“ wird ersetzt durch:
Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 11 Mitgliedern. Hiervon soll mindestens jeweils ein Drittel aus den Altersgruppen 10-13 und 14-17 Jahren stammen.

Begründung: Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates sollte auch in der Satzung erschöpfend geregelt sein. Eine Mindestzahl von 5 Mitgliedern erscheint sinnvoll als Ausgangsvoraussetzung für ein vernünftiges Arbeiten. Ein ergänzend definiertes Quorum von „mindestens ein Drittel“ je Altersgruppe erscheint flexibler und praktikabler, als die in der Wahlordnung festgelegten mindestens 4 Mitglieder jeder Altersgruppe. Beispiel: Was passierte wenn lediglich 3 Kinder aus der Gruppe der 10-13-jährigen zur Verfügung stünden, aber 5 aus der älteren Gruppe? Dann würde der Beirat laut Wahlordnung nicht konstituiert werden können...?

d) §6: wird am Ende ergänzt durch:

Der junge Rat erhält die Möglichkeit regelmäßig im Stadtmagazin über seine Aktivitäten zu berichten, Themen aufzugreifen und auf Sitzungen und Veranstaltungen hinzuweisen. Er erhält auf der Homepage der Stadt (z.B. über einen Link) zudem die Möglichkeit einen eigenen Bereich zu gestalten, ggf. auch in den sozialen Medien (z.B. Facebook). Veröffentlichungen im Stadtmagazin und Online-Präsenz geschehen jeweils in redaktioneller Absprache mit dem/r Bürgermeister*in.

Begründung: Ein langfristiges Gelingen von Kinder- und Jugendmitbestimmung macht auch eine Präsenz der Arbeit des Jungen Rates im Stadtmagazin, auf der Homepage der Stadt und in den sozialen Medien notwendig. Es ist wichtig, auf verschiedenen Ebenen über die Arbeit zu berichten, Interesse bei den bislang nicht aktiv beteiligten Kindern- und Jugendlichen zu wecken und Motivation zu schaffen, sich in Zukunft selbst mit einzubringen.

e): Ein neuer §8 „Kinder- und Jugendversammlung“ wird eingefügt, §8 wird zu §9, § 9 wird zu §10.

Dieser neue §8 lautet wie folgt:

Einmal im Jahr wird seitens der Stadt, ähnlich einer Einwohnerversammlung, eine Kinder- und Jugendversammlung einberufen. Diese ist terminlich so zu legen, dass sie in den Jahren, in denen der Kinder- und Jugendbeirat „Junger Rat“ gewählt wird, die Möglichkeit für Vorstellung und Bewerbungen für den Kinder- und Jugendbeirat bietet.

Die Kinder- und Jugendversammlung wird vom Jungen Rat abgehalten, mit Unterstützung der Verwaltung. Eingeladen sind neben den Kindern und Jugendlichen aus der Stadt auch Mitglieder der Verwaltung und Vertreter der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen.

Inhaltlich stehen Berichte des Jungen Rates über seine Arbeit, Berichte der Verwaltung über vergangene und anstehende Projekte und Themen, die Kinder und Jugendliche berühren, sowie die Möglichkeit für die anwesenden Kinder und Jugendlichen Fragen zu stellen und Anliegen vorzubringen, im Zentrum der Kinder- und Jugendversammlung. Vertreter der Fraktionen aus der Ortspolitik, haben Rederecht, sollen aber im Wesentlichen für Fragen der Kinder und Jugendlichen und den offenen Dialog mit ihnen zur Verfügung stehen.

Begründung: Kinder und Jugendliche an Kommunalpolitik und Mitbestimmung in der Stadt heranzuführen ist ein schwieriger und langwieriger Prozess. Eine Wahl eines Jungen Rates alle 3 Jahre ohne weitere strukturierte Vernetzung mit der „Basis“ der Kinder- und Jugendlichen könnte zu einem eher isolierten Handeln des Jungen Rates führen, er wäre weniger „erlebbar“. Eine Kinder- und Jugendversammlung würde allen Kindern und Jugendlichen signalisieren, dass die Stadt sie ernst nimmt, würde die Verbindung zum Jungen Rat intensivieren und erlebbarer machen und insofern möglicherweise langfristig mehr Kinder und Jugendliche zum Mitmachen animieren und Interesse an der kommunalpolitischen Arbeit wecken.

2. Wahlordnung:

§7: „Gewählt wird ein junger Rat bestehend aus maximal 11 Personen, davon sollen mindestens vier Kinder 10-13 Jahre und mindestens vier Jugendliche 14-17 Jahre alt sein“ wird ersetzt durch:

Gewählt wird ein Junger Rat bestehend aus mindestens 5 und maximal 11 Mitgliedern. Hiervon soll mindestens jeweils ein Drittel Kinder, 10-13 Jahre alt und mindestens ein Drittel Jugendliche, 14-17 Jahre alt, sein.

Begründung siehe 1.c)

Dennis Mihlan und Andreas Müller

Für die Fraktion KLAR.GRÜN – Konsequenz für Schwentimental